

Satzung des Stadtverbandes Sport Schwäbisch Gmünd

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Stadtverband Sport Schwäbisch Gmünd“. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd unter der Nummer VR 302 eingetragen. Sitz des Verbandes ist Schwäbisch Gmünd. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Verbandes

Der Stadtverband Sport Schwäbisch Gmünd beruht auf der Grundlage des freiwilligen Zusammenschlusses der sporttreibenden Vereine in der Stadt Schwäbisch Gmünd und in ihren Teilgemeinden. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports in Schwäbisch Gmünd.

§ 3: Aufgaben:

Der Verband sieht seine Aufgaben in der Vertretung gemeinsamer Interessen, die sich u.a. wie folgt gliedern:

- 3.1. Die Regelung aller Fragen, die gemeinsame Interessen der Vereine betreffen.
- 3.2. Die Vertretung der Sport- und Vereinsinteressen bei Behörden, Verbänden und anderen Organisationen.
- 3.3. Die Ausarbeitung und Unterbreitung von Vorschlägen an die Stadtverwaltung bei Planung, Neu- und Ausbau sowie Einrichtung städtischer Sportanlagen und über die Einteilung des Sportbetriebes in ihnen.
- 3.4. Die Mitwirkung bei der Verteilung von Mitteln, die von der Stadt und sonstigen Stellen zur Förderung des Sports zur Verfügung gestellt werden.
- 3.5. Die Durchführung von Großveranstaltungen für gemeinnützige Zwecke und zur Werbung für den Sportgedanken.
- 3.6. Die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Sports.
- 3.7. Die Förderung des Vereins-, Schul-, Breiten-, Gesundheits- und Leistungssports.

§ 4: Organisation des Stadtverbandes Sport

Die Organe des Stadtverbandes Sport Schwäbisch Gmünd sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand i.S. des § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand

§ 5: Hauptversammlung

- 5.1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt.
- 5.2. Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5.3. Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich mit Begründung bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 5.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.5 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.5.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - 5.5.2. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - 5.5.3. Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - 5.5.4. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (nur alle zwei Jahre)
 - 5.5.5. Wahl der Kassenprüfer (nur alle zwei Jahre)
 - 5.5.6. Beratung und Beschlussfassung eingegangener Anträge
- 5.6. Das Stimmrecht der Mitglieder ist wie folgt geregelt:
 - 5.6.1. In der Hauptversammlung hat jeder Mitgliedsverein für jedes angefangene Hundert der über 14 Jahre alten Mitglieder eine Stimme.
Das Stimmrecht wird durch Vertreter der Vereine ausgeübt, wobei jeder Vertreter höchstens drei Stimmen auf sich vereinen kann.
 - 5.6.2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme.
- 5.7. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.8. Der Protokollführer, bei dessen Verhinderung ein von der Versammlung gewählter Vertreter, hat über den Verlauf der

Versammlung eine Niederschrift zu führen, die in der nachfolgenden Versammlung vorzulegen ist.

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- 5.9. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden, sind verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangen.
Gleichfalls ist er zur Einberufung verpflichtet, wenn unter Angabe des Zweckes ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine gestellt wird.

§ 6: Der Vorstand und seine Aufgaben

- 6.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Stadtverbandes Sport Schwäbisch Gmünd besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und Verwaltung
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden Allgemeine Aufgaben
- Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
Jeweils zwei stellvertretende Vorsitzende sind zusammen vertretungsberechtigt.
- 6.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB , aus bis zu sieben Beisitzern und dem Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter.
Näheres regelt ein Aufgabenverteilungsplan.
- 6.3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung einen Vertreter bestimmen.
- 6.4. Der erweiterte Vorstand leitet den Stadtverband Sport Schwäbisch Gmünd im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung und im Sinne dieser Satzung.
- 6.5. Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von Vorstandsmitgliedern, i.d.R. durch den 1. Vorsitzenden, einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des erweiterten Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages, der an den Verband zu richten ist und nach Zahlung der Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Hauptversammlung festzulegen ist.

Zulässig ist die Mitgliedschaft für alle sporttreibenden Vereine, sofern sie dem Württembergischen Landessportbund oder über ihren Dachverband dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
 - 8.1.1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 8.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, wenn ein Mitgliedsverein
 - 8.2.1. der Satzung des Stadtverbandes Sport Schwäbisch Gmünd grob zuwiderhandelt
 - 8.2.2. seinen Pflichten gegenüber des Verbandes nicht nachkommt, obwohl er unter Fristsetzung gemahnt wurde.
 - 8.2.3. durch sein Verhalten den Ruf und das Ansehen der Sportbewegung und des Verbandes derart schädigt, dass die weitere Zugehörigkeit mit dem Ansehen des Verbandes unvereinbar ist.

Den Ausschluss muss die Hauptversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 9: Beiträge und Gebühren

- 9.1. Die Mitgliedsvereine zahlen Beiträge.
- 9.2. Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 9.3. Die Höhe der Beiträge und der Gebühren wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 10: Ehrungen

Der Verband kann Personen ehren, die sich um den Sport verdient gemacht haben. Über die Art der Ehrung entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 11: Auflösung des Stadtverbandes Sport Schwäbisch Gmünd

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Hauptversammlung mit drei Vierteln der Stimmen erfolgen. Voraussetzung ist, dass zwei Drittel der stimmberechtigten Mitgliedsvereine anwesend sind. Wird diese Anwesenheitsquote nicht erreicht, sind die Mitgliedsvereine erneut entsprechend § 5 zu laden.

Die Hauptversammlung ist ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufen. In dieser Hauptversammlung entscheiden die anwesenden Vereine und der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Schwäbisch Gmünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung des Verbandes am 09.05.2000 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.